

Textteil zum Bebauungsplan

Der nachstehende Textteil zum Bebauungsplan ist hinsichtlich seines räumlichen und rechtlichen Geltungsbereichs deckungsgleich mit dem in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Parkhöhe“. Die zeichnerischen und sonstigen Planfestsetzungen werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt.

Abkürzungen: BauGB (Baugesetzbuch) BauNVO (Baunutzungsverordnung)
 i. V. m. (in Verbindung mit) i. S. d. (im Sinne des)

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet – MI (§ 6 BauNVO)

- 1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
- 1.1.1 I. S. d. § 1 Abs. 5 BauNVO wird bestimmt, dass folgende nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig sind:
- a) Einzelhandelsbetriebe,
 - b) Gartenbaubetriebe,
 - c) Tankstellen,
 - d) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- 1.1.2 I. S. d. § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung aus städtebaulichen Gründen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“
- 2.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch Festsetzung der zulässigen Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (Oberkante = OK).
- 2.1.2 Die Grundflächenzahl wird auf GRZ = 0,6 festgesetzt.
- 2.1.3 Abweichende Bestimmung für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bestimmte bauliche Anlagen:
Die zulässige Obergrenze der GRZ darf durch die Grundfläche baulicher Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.

- 2.1.4 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf OK = 10,00 m, gemessen über Bezugspunkt, festgesetzt.
- 2.1.5 Bezugspunkt für Höhenfestsetzung:
Als Bezugspunkt (BP) für die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt der vorhandene Kanaldeckel in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Freiensehnerstraße“, als fixe geodätische Höhenangabe BP = 356,40 m ü. NN.
- 2.1.6 Die Höhe baulicher Anlagen wird bestimmt als Maß zwischen dem angegebenen Bezugspunkt und der Oberkante (OK) am höchsten Punkt der baulichen Anlage.
- 2.1.7 Zulässige Überschreitung des festgesetzten Maßes der Höhe baulicher Anlagen:
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (OK) darf durch Anlagen oder Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Kamine, Antennen etc.) um bis zu 1,50 Meter überschritten werden, sofern diese einen Abstand zur Gebäudeaußenkante in dem Maße einhalten, wie sie selbst hoch sind.
- 2.2 Mischgebiete – MI 1 und MI 2
- 2.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch Festsetzung der zulässigen Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (Oberkante = OK).
- 2.2.2 Die Grundflächenzahl wird auf GRZ = 0,6 festgesetzt.
- 2.2.3 Die Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt zu:
maximal II.
- 2.2.4 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf OK = 10,00 m, gemessen über Bezugspunkt festgesetzt.
- 2.2.5 Bezugspunkt für Höhenfestsetzung:
MI 1: Als Bezugspunkt (BP) für die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt der vorhandene Kanaldeckel in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Freiensehnerstraße“, als fixe geodätische Höhenangabe BP = 355,23 m ü. NN.
MI 2: Als Bezugspunkt (BP) für die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt der vorhandene Kanaldeckel in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Freiensehnerstraße“, als fixe geodätische Höhenangabe BP = 356,40 m ü. NN.
- 2.2.6 Die Höhe baulicher Anlagen wird bestimmt als Maß zwischen dem angegebenen Bezugspunkt und der Oberkante (OK) am höchsten Punkt der baulichen Anlage.
- 2.2.7 Zulässige Überschreitung des festgesetzten Maßes der Höhe baulicher Anlagen:
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (OK) darf durch Anlagen oder Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Kamine, Antennen etc.) um bis zu 1,50 Meter überschritten werden, sofern diese einen Abstand zur Gebäudeaußenkante in dem Maße einhalten, wie sie selbst hoch sind.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):

Es wird offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):

3.2.1 Bauliche Anlagen sind innerhalb der gesamten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr zulässig. Die Regelungen zu Abstandsflächen gemäß § 6 HBO sind einzuhalten.

3.2.2 Innerhalb des Mischgebietes werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Mischgebiete (MI 1, MI 2)

4.1.1 Stellplätze, Carports (überdachte Stellplätze) sowie Garagen sind im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der Fläche für Garagen und Stellplätze zulässig (Ga/St).

4.1.2 Stellplätze sind zudem auch innerhalb der Flächen für Stellplätze (St) zulässig.

4.2 Fläche für Gemeinbedarf

4.2.1 Stellplätze sind innerhalb der gesamten Fläche für Gemeinbedarf zulässig.

5. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

5.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche und sonstige Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung als Feuerwehr dienen und im funktionalen Zusammenhang hierzu stehen.

6. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB):

6.1 Strom-, Telekommunikations- und sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu führen.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

7.1 Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung für des Grundwassers durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserdurchlässig auszubilden (z.B. Breitfugenpflaster, Rasengittersteine etc.).

- 7.2 Die nicht überbaute Grundstücksfläche, sofern sie nicht durch Stellplätze und ihre Zuwegung sowie Nebenanlagen in Anspruch genommen wird, ist als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen.
- 7.3 Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung sind nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraumes ist vor dem Eingriff eine fachgutachterliche Kontrolle des Gehölzbestandes auf mögliche Brutstätten von Vögeln durchzuführen.
- 7.4 Abrissarbeiten sind nur außerhalb der Wochenstubezeiten von Fledermäusen und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere im März/April oder September durchzuführen. Sofern diese Zeiten nicht eingehalten werden können, sind Abrissarbeiten unter Berücksichtigung der Hinweise zum Fledermausschutz in Abschnitt C, Ziffer 8.2, fachgutachterlich zu begleiten.
- 7.5 Für die Beleuchtung der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende, mit einer niedrigen Lichttemperatur von kleiner bis gleich 3.300 Kelvin (warmweißes Licht), Beleuchtung zu verwenden, um beleuchtungsbedingte Lockeffekte zu vermeiden. Bereits bestehende Beleuchtung bleibt davon unberührt.
- 7.6 Im Straßenbereich sind blendarme Beleuchtungssysteme zu verwenden. Der Abstrahlwinkel ist in Richtung der Straßenverkehrsfläche auszurichten.

8. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 8.1 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten „mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen“ ist zugunsten der Bauherren, Leitungsträger sowie der Eigentümer ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen.

9. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b)

- 9.1 Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Grundstücke hat mit heimischen, standortgerechten Arten (beispielhaft gemäß nachstehender Pflanzliste (Hinweise Teil C.7) zu erfolgen.
- 9.2 Auf der im Planteil dargestellten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten sowie vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Abgänge sind zu ersetzen.

B. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 1.1 Mauern sowie Stützmauern zur Sicherung des natürlichen Geländes sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den Abstandsflächen nach HBO zulässig. Unter Beachtung der Bestimmungen der HBO und des Hess. Nachbarrechtsgesetzes (HNRG) sind Mauern und Stützmauern auch auf den Grundstücksgrenzen zulässig. Hierbei gilt, dass Mauern und Stützmauern entlang der Grundstücksgrenze nur bis zu einer Höhe von 2,0 m über Geländeoberfläche zulässig sind; jedoch sind in Entsprechung der HBO (Anlage 2, Abschnitt V Nr. 3) Stützmauern von mehr als 1,5 m bis 2,0 m nur unter dem Vorbehalt zulässig, dass eine hierfür nach § 59 (3) Satz 2 HBO berechnigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat.
- 1.2 Heckenpflanzungen zur Einfriedung sind zu mindestens 80 % aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten, z. B. aus nachstehender Artenliste (Hinweis Teil C) zulässig. Die Abstände zu Nachbargrundstücken sind gemäß dem Nachbarrechtsgesetz zu beachten. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie reinen Nadelgehölzen ist unzulässig.
- 1.3 Zu öffentlichen Flächen sind ferner Zäune aus Metall (z.B. Stabgitter- oder Maschendrahtzäune) oder Holz (z.B. Staketenzaun) zulässig, jedoch nur bis zu einer Endhöhe von 1,5 m über der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche.

C Hinweise

1. Denkmalschutz (§ 21 HDSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Schutz von Versorgungsleitungen

Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Baufirmen über die genaue Lage von Ver- und

Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten.

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

3. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzu zu ziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

4. Kampfmittel

Der Stadt Lindenfels als Plangeberin liegen keine Kenntnis über begründete Verdachtsmomente oder auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung vor.

Dies entbindet bei künftigen Bauvorhaben die Bauherrschaft jedoch nicht, sich vor Beginn der Baumaßnahmen über Verdachtsmomente zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionsbelastung einzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Flächenabsuche zu untersuchen. Soweit im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

5. Verwendung regenerativer Energien

Zur Vermeidung von schädlichen Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird der Einsatz regenerativer Energieformen (z.B. Erdwärme, Solar- oder Photovoltaikanlagen etc.) empfohlen. In diesem Zusammenhang wird im Besonderen empfohlen, bei der Errichtung von Gebäuden die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Einsatz insbesondere von Photovoltaik zu treffen. Auf die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) wird verwiesen.

6. Brand- und Katastrophenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen.

Die Zufahrten und Aufstell- sowie Bewegungsflächen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist (DIN 14090).

7. Pflanzmaßnahmen

7.1 Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern hat mit standortgerechten Arten (beispielhaft gemäß nachstehender Pflanzliste) zu erfolgen.

Bäume:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Ess-Kastanie
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Salix auretaria</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Juglans regia</i>	Walnuss

alte, regionale Obstbaumsorten (Hochstämme)

Sträucher:

<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus spp.</i>	Weißdorn-Arten
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sarothamnus scoparius</i>	Besenginster

Geeignete Bäume für Verkehrsanlagen / Stellplätze:

<i>Âmelanchier arborea`Robin Hill`</i>	Felsenbirne
<i>Fraxinus angustifolia`Raywood`</i>	Schmalblättrige Esche
<i>Fraxinus Excelsior`Atlas`</i>	Esche
<i>Pyrus calleryana`Chanticleer`</i>	Stadtbirne, Chinesische Wildbirne
<i>Carpinus betulus`Fastigiata`</i>	Pyramiden-Hainbuche
<i>Sorbus aria`Magnifica`</i>	Mehlbeere
<i>Tilia tomentosa`Brabant`</i>	Silberlinde

Schling- und Kletterpflanzen:

<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelieber
<i>Parthen. tricuspidata</i>	Wilder Wein
<i>Polygonum aubertii</i>	Schlingknöterich

7.2 Pflanzqualitäten:

Bäume: StU mind. 14/16,
Heister: 2-3xv, mind. 200-250,
Obstbäume StU mind. 8/10
Sträucher: mind. 2-3xv. >60/100

7.3 Pflanzabstände

Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die einzuhaltenden Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz zu beachten

8. Artenschutz

8.1 Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z. Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

8.2 Hinweis zum Fledermausschutz im Rahmen von Abrissarbeiten:

Vor der Niederlegung der Gebäude sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen sowie auch Gebäuderisse, -öffnungen, Dachböden und ggf. vorhandene Keller auf Fledermäuse zu prüfen.

Sollten Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere vorzunehmen.

Für den Fall einer notwendigen Umsetzung wird auf das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, einzuholen bei der Unteren Naturschutzbehörde, hingewiesen.

Sollte die zeitliche Befristung bautechnisch und / oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden, um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Quartiersverschlüsse sind im Zeitraum März, April oder September durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen einer Quartierfunktion / Wochenstuben vor dem Verschließen vorlaufende artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

(CEF-Maßnahmen) erforderlich sind und eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

- 8.3 Es wird empfohlen, künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter und Höhlenbrüter sowie Fledermauskästen auf den Grundstücksfreiflächen und an den Gebäudefassaden zu installieren.

9. Verwendung von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG)

- 9.1 Anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist nach den Maßgaben des § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) vorzugsweise innerhalb der privaten Grundstücke zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 9.2 Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DVWK M 153, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten.
- 9.3 Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen. Die hier zuständige Stelle ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.
- 9.4 Es wird empfohlen, von Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden. Die Zisternen sind mittels Überlauf an das Entwässerungssystem anzuschließen.